

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden kurz: „VM“) und dem Versicherungskunden im Folgenden kurz: „VK“ als vereinbart und bilden fortan eine für den VK und den VM verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beiden. Der VM erklärt, ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tätig zu werden, Geschäfte anzubahnen und Verträge abzuschließen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VK werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

I. Pflichten des VM

1. Der VM vermittelt ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Interessen Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und dem VK und wahrt dabei, trotz des Umstandes, dass der VM für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig wird, im Sinne des §27 MaklerG überwiegend die Interessen des VK. Insbesondere erstellt er eine angemessenen Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept auf Basis der vom VK bekanntgegebenen Informationen und übergebenen Unterlagen.
2. Der VM verpflichtet sich, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Interessenwahrung beschränkt sich, soweit im Einzelfall nicht durch schriftliche Übereinkunft abweichendes vereinbart wurde, auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich.
3. Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des VM gemäß § 28 Z. 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen, Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden; Aushändigung der Polizze sowie der Versicherungsbedingungen) als abbedungen und werden nur gegen gesonderte schriftliche Entgeltvereinbarung erbracht.
4. Gegenüber Unternehmen und Konsumenten gelten die Pflichten des VM gemäß § 28 Z. 6 MaklerG (Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und bei der Fristenwahrung) und § 28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge) als abbedungen und werden nur gegen gesonderte schriftliche Entgeltvereinbarung erbracht.

II. Pflichten des VK

1. Der VK stellt dem VM unaufgefordert, rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der VM zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderung, wie z.B. Änderung des Risikos, der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, etc.
1. Der VK hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken und sämtliche gefahrerhebliche Umstände mitzuteilen. Insbesondere ist es Aufgabe des VK, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem VM bekannt zu geben. Sofern erforderlich hat der VK an einer Risikobesichtigung durch den VM oder den Versicherungsunternehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
2. Der VK wird alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und dem VM zur Berichtigung mitteilen.
3. Der VK hat den VM unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.

III. Entgeltanspruch

1. Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen erhält der VM die Provision vom Versicherer. Darüber hinaus steht dem VM bei schriftlicher Vereinbarung ein Entgelt durch den VK zu.

IV. Haftung des VM

1. Die Haftung des VM und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Außer bei Konsumenten (§1 KSchG) wird die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der geltenden Mindesthaftpflichtsumme gem. §137(1) GewO beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn. Der VM haftet – sofern der VK nicht Konsument (§1 KSchG) ist – jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des VM gedeckt ist.
1. Der VM haftet nicht für solche Schäden, die dem VK aus der Verletzung von dem VK obliegenden Pflichten, insbesondere der Ermittlung der Versicherungssumme, resultieren.
2. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den VM unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsunternehmer bedarf. Der VK nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des VM nicht abgeleitet werden.
3. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des VM gegenüber dem VK ist das Vorliegen eines schriftlichen Maklerauftrages. Aus mündlichen erteilten Aufträgen kann - außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) – keine Haftung des VM abgeleitet werden.
4. Schadenersatzansprüche gegen den VM verjähren innerhalb von 6 Monaten – für Konsumenten (§1 KSchG) von 3 Jahren – nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 30 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung).

V. Geheimhaltung – Datenschutz

1. Der VM ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des VK, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.
1. Der VK ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom VM verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden. Der VK kann jederzeit Auskunft über seine Daten, deren Berichtigung und Löschung verlangen.

VI. Änderungen der AGB

2. Eine Änderung dieser AGB wird dem VK schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zur Kenntnis gebracht und gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung als genehmigt, wenn der VK nicht schriftlich unterfertigt innerhalb dieser Frist widerspricht. Die geänderten AGB werden dem VK über www.pluskonzept.at zugänglich gemacht oder auf Verlangen des VK zugesandt. Der VM wird den VK auf die zweimonatige Frist, den Fristbeginn, die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zustehenden Rechte besonders hinweisen und stellt dem VK auf sein Verlangen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen zur Verfügung.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
3. Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des VM. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des VM anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
4. **Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.**

Ich/wir akzeptiere(n) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Versicherungsangelegenheiten der Pluskonzept-GmbH vollinhaltlich.

Ort, Datum:

Unterschrift VK: